

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Packhaus Rockmann GmbH

§ 1 Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.

1.2 Entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nur an, wenn wir deren Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmen.

1.3 Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.

1.4 Im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen mit dem Besteller – einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen – haben Vorrang vor diesen Bedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich eines Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

§ 2 Vertragsschluss

2.1 Angebote der Packhaus Rockmann GmbH verstehen sich in jedem Falle freibleibend und unter dem Vorbehalt der Liefermöglichkeit.

2.2 Sofern eine Bestellung als Angebot gem. § 145 BGB anzusehen ist, können wir dieses innerhalb von zwei Wochen annehmen.

2.2 Für die Annahme ist grundsätzlich eine schriftliche Bestätigung der Packhaus Rockmann GmbH erforderlich. Bei sofortiger Lieferung wird die Bestätigung durch die Lieferung als solche ersetzt.

§ 3 Preise und Zahlung

3.1 Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten unsere Preise zzgl. Versandkosten sowie der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zu dem Zeitpunkt, zu dem der Vertrag nach § 2 verbindlich wird.

3.2 Mangels besonderer schriftlicher Vereinbarung ist die Zahlung ohne jeden Abzug innerhalb von 7 Tagen nach Lieferung an die Packhaus Rockmann GmbH zu zahlen. Verzugszinsen werden in gesetzlicher Höhe berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

§ 4 Aufrechnung und Zurückbehaltung

Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts oder einer Aufrechnung ist der Besteller nur befugt, wenn seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 5 Lieferzeit

5.1 Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihr Beginn setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

5.2 Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen ordnungsgemäßen Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt die Packhaus Rockmann GmbH dem Besteller unverzüglich mit.

5.3 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf die Betriebsstätte der Packhaus Rockmann GmbH verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist.

5.4 Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, Streiks, Mangel an Rohstoffen oder sonstige Ereignisse zurückzuführen, die außerhalb des Einflussbereichs der Packhaus Rockmann GmbH liegen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Der Besteller wird den Kunden über Beginn und Ende solcher Umstände unverzüglich informieren. Im Falle einer Verlängerung von mehr als 14 Tagen hat die Packhaus Rockmann GmbH das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

5.5 Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen.

5.6 Die Haftung der Packhaus Rockmann GmbH für Verzugschäden beschränkt sich – vorrangig zu § 9 - auf 5 % des Kaufpreises der zu spät gelieferten Sache.

5.7 Die Packhaus Rockmann GmbH ist im Falle der Zumutbarkeit für den Käufer zu Teillieferungen berechtigt.

§ 6 Gefahrübergang

6.1 Wird die Ware auf Wunsch des Bestellers versandt, so geht - auch im Falle von Teillieferungen - mit der Absendung, spätestens mit Verlassen der Betriebsstätte, die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Besteller über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Transport-/Versandkosten trägt.

6.2 Verzögert sich der Versand aus Gründen, die beim Käufer liegen, gehen die unter 6.1 genannten Gefahren mit der Anzeige der Versandbereitschaft über.

6.3 Liegen die Voraussetzungen nach § 5 5.5 vor, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der bestellten Ware in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

6.4 Tritt die Unmöglichkeit oder das Unvermögen während des Annahmeverzuges ein oder ist der Kunde für diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

7.1 Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir uns nicht stets ausdrücklich hierauf berufen.

7.2 Solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, ist der Besteller verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Er darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Er hat uns unverzüglich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder Eingriffen Dritter ausgesetzt ist.

7.3 Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen gegenüber dem Abnehmer aus der Weiterveräußerung dieser Ware tritt der Besteller schon jetzt an uns in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrages einschließlich Mehrwertsteuer ab. Der Besteller bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Die Packhaus Rockmann GmbH kann sonst nach angemessener Fristsetzung verlangen, dass der Kunde ihr die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

7.4 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers freizugeben, wenn der Rechnungswert der Vorbehaltsware den Wert der zu sichernden und noch nicht beglichenen Forderungen um mehr als 15 % übersteigt.

§ 8 Gewährleistung

8.1 Im Falle des Vorliegens eines beiderseitigen Handelsgeschäfts setzen Gewährleistungsrechte des Bestellers voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

8.2 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung oder sonstiger besonderer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche

8.3 Sollte trotz aller aufgewandter Sorgfalt die gelieferte Ware nachweisbar einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so werden wir die Ware vorbehaltlich einer fristgerechten Mängelrüge nach unserer Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Es ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt.

8.4. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

8.5 Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der von uns gelieferten (Neu-)Ware bei unserem Besteller. Für Schadensersatzansprüche bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei einer Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders beruhen, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist. Soweit das Gesetz längere Fristen zwingend vorschreibt, gelten diese Fristen. Im Falle des Verkaufs gebrauchter Güter wird die Gewährleistung vollumfänglich ausgeschlossen.

8.6 Die bloße Erfüllung von Nacherfüllungsleistungen stellt kein Anerkenntnis der Packhaus Rockmann GmbH dar. Zur Abgabe von Anerkenntnissen sind nur die gesetzlichen Vertreter der Packhaus Rockmann GmbH berechtigt.

8.7 Soweit sich eine Mängelrüge als unberechtigt darstellt, ist der Kunde verpflichtet, der Packhaus Rockmann GmbH die hierdurch verursachten erforderlichen Aufwendungen zu erstatten.

§ 9 Haftung

9.1 Für Schadensersatzansprüche bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei einer Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Packhaus Rockmann GmbH oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruht, haftet diese nach den gesetzlichen Bestimmungen.

9.2 Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften die Packhaus Rockmann GmbH und ihre Erfüllungsgehilfen dagegen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, dabei der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf die der Kunde vertrauen darf.

§ 10 Sonstiges

10.1 Der Vertrag sowie die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

10.2 Handelt es sich bei dem Kunden der Packhaus Rockmann GmbH um Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen, ist der Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag der Sitz der Packhaus Rockmann GmbH. Die Packhaus Rockmann GmbH ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Kunden Klage zu erheben.